

**Studienordnung  
für den Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 3. August 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik als Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Veranstaltungsarten
- § 4 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 5 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 6 Studienberatung
- § 7 Übergangsregelungen
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang:   Musterstudienplan  
          Modulhandbuch

Legende:

AM – Aufbaumodul;  
BM – Basismodul;  
LP – Leistungspunkt;  
PL – Prüfungsleistung;  
SWS – Semesterwochenstunden

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik. Ergänzend gelten die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545) sowie die Fachprüfungsordnung für diesen Bachelor-Teilstudiengang.

**§ 2  
Studium**

(1) Im Studium des Bachelor-Teilstudiengangs Skandinavistik sollen die Studierenden eine Kompetenz in der gewählten skandinavischen Sprache erlangen, die sie befähigt,

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

diese sicher in allgemeinsprachlichen mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen anzuwenden. Sie sollen ein skandinavienpezifisches Wissen erwerben, das sich aus Kenntnissen in der Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte, in der synchronen und historischen Sprachwissenschaft (einschließlich Neuisländisch) sowie aus landeskundlichen Kenntnissen über Geschichte und Gegenwart Nordeuropas zusammensetzt.

(2) Das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Kenntnisse in einer der skandinavischen Sprachen werden zu Beginn des Studiums nicht vorausgesetzt. Der Spracherwerb ist integrativer Teil des Fachmoduls Skandinavistik. Es können die Sprachen Dänisch, Schwedisch oder Norwegisch erworben werden. Die Studierenden wählen eine dieser Sprachen zur Erstsprache. Sie wird besonders intensiv erlernt. Darüber hinaus wird auch Isländisch gelernt.

(4) Die Zeit, in der in der Regel das Bachelorstudium mit dem Bachelorgrad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(5) Das Bachelorstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Namen, Arbeitsbelastung, Leistungspunkte und Qualifikationsziele der im Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik zu studierenden Module sind in der Fachprüfungsordnung (FPO) ausgewiesen (§ 3 sowie im Anhang).

(6) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung und der Bachelorarbeit.

(7) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Modulen (§ 3 FPO) voraus. Die Studierenden haben die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

(8) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf des Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und SWS andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

(9) Die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltungen aus den Modulen für das kommende Semester ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(10) Die Philosophische Fakultät bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(11) Über die Module im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und

Vertiefung skandinavistischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Die Studierenden können vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

### **§ 3 Veranstaltungsarten**

(1) Die Module sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungsbeziehungsweise Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Einführungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten, wie z.B. Kolloquien und Exkursionen, angeboten werden:

- a) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebiets, der Vortragscharakter überwiegt.
- b) Einführungen sind Lehrveranstaltungen, die in ein Teilgebiet des Faches einführen.
- c) Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten einüben.
- d) Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener skandinavistischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.
- e) Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
- f) Exkursionen sollen die Studierenden mit Skandinavien vertraut machen.
- g) Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über bestimmte Themen bzw. Stoffgebiete.
- h) Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.

### **§ 4 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Aufnahmefähigkeit, so sind sie in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch;
2. Studierende, die für den Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch;

3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerberinnen und Bewerber aus Absatz 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerber/inne/n und Studierenden aus Absatz 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerber/inne/n und den Studierenden aus Absatz 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im übrigen regelt der/die Dekan/in von Amts wegen oder auf Antrag der Lehrkräfte die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

## **§ 5**

### **Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten**

(1) Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(2) Für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Erbringen von insgesamt 180 Leistungspunkten erforderlich. Davon entfallen auf die Module in den beiden Teilstudiengängen insgesamt 130 Leistungspunkte (einschließlich je 2 Punkte für die mündliche Fachmodulprüfung in jedem Teilstudiengang), auf die Module in den beiden Studienabschnitten der „General Studies“ insgesamt 28 Leistungspunkte, auf das Praktikum 12 Leistungspunkte sowie auf die Bachelorarbeit 10 Leistungspunkte. Für die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Modulen im Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik wird auf § 3 der FPO verwiesen

## **§ 6**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachmodulvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

## **§ 7 Übergangsregelungen**

(1) Diese Studienordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Skandinavistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie vollständige Anwendung, wenn er/sie dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

## **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Studienordnung des Bachelor-Teilstudiengangs Skandinavistik vom 28. Juni 2005 sowie die ihr zugrunde liegende Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 3. August 2009

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.11.2009

## Musterstudienplan Fachmodul „Skandinavistik“

1. Semester			<b>6. Ältere Skandinavistik</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>E 2 SWS (30/60)</li> </ul>		<b>1. Spracherwerb I A2 (BM)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ü GK I 6 SWS (90/120)</li> </ul>	0 LP 8 SWS 300 Std.
	2. Semester			<ul style="list-style-type: none"> <li>PS 2 SWS (30/60)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ü GK II 6 SWS (90/120)</li> </ul>
		<b>PL: Klausur (180 Min.)</b> <b>6 LP / 180 Std.</b>		<b>PL: mündl. Prüfung (20 Min.)</b> <b>14 LP / 420 Std.</b>		
3. Semester	<b>8. Skandinavistische Studien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>V 2 od. 1 SWS (30/30 od. V15/45)</li> </ul>	<b>4. Neuere skandinavische Literaturen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>E 2 SWS (30/60)</li> </ul>	–	<b>5. Skandinavistische Linguistik</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ü Phonetik 1 SWS (15/45)</li> </ul>	<b>2. Spracherwerb II B1 (AM)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ü GK III 4 SWS (60/150)</li> </ul>	0 LP 8 od. 9 SWS 420 Std.
	4. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>V 2 SWS (30/30)</li> </ul>	–	<b>3. Spracherwerb III A1</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ü Neuisl. 2 SWS (30/60)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>E 2 SWS (30/60)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ü GK IV 4 SWS (60/120)</li> </ul>
		<b>PL: Klausur (90 Min.)</b> <b>3 LP / 90 Std.</b>		<b>PL: Klausur (240 Min.) und mündl. Prüfung (30 Min.)</b> <b>13 LP / 390 Std.</b>		

5. Semester	–	• PS 2 SWS (30/60)		• PS 2 SWS (30/60)	<b>7. Geschichte und Länderkunde</b> • V 2 SWS (30/60)	14 LP 6 SWS 270 Std.
		<b>PL:</b> schriftl. Hausarbeit von 10-12 S. (Bearbeitungszeit 6 Wochen) <b>6 LP / 180 Std.</b>		<b>PL:</b> Klausur (180 Min.) <b>8 LP / 240 Std.</b>		
6. Semester	• V 2 SWS (30/60)				• PS 2 SWS (30/60)	13 LP 4 SWS 180 Std.
	<b>PL:</b> schriftl. Hausarbeit von 10-12 S. (Bearbeitungszeit 6 Wochen) <b>7 LP / 210 Std.</b>				<b>PL:</b> schriftl. Hausarbeit von 10-12 S. (Bearbeitungszeit 6 Wochen) <b>6 LP / 180 Std.</b>	

- **SWS:** Semesterwochenstunde; **AM:** Aufbaumodul; **BM:** Basismodul; **E:** Einführung; **S:** Seminar; **PS:** Proseminar; **V:** Vorlesung; **GK:** Grundkurs; **Ü:** Übung; **PL:** Prüfungsleistung; **LP/Std.:** Leistungspunkte (ECTS)/ Arbeitsaufwand je Modul; **(x/x):** (Stunden Kontaktzeit je Lehrveranstaltung/Stunden Selbststudium je Lehrveranstaltung).

15/xx = 1 SWS  
30/xx = 2 SWS  
60/xxx = 4 SWS  
90/xxx = 6 SWS

- Fachmodulprüfung: 60 Std./ 2 LP  
➤ Bachelorarbeit (in einem von zwei Fachmodulen): 300 Std./ 10 LP  
➤ GESAMTVOLUMEN DER FACHAUSBILDUNG UNTER EINSCHLUSS DER FACHMODULPRÜFUNG: 65 LP; UNTER EINSCHLUSS DER BACHELORARBEIT UND DES ORIENTIERUNGSPRAKTIKUMS: 87 LP

Universität Greifswald  
Nordische Abteilung

**Bachelor-Teilstudiengang  
Skandinavistik**

*Modulhandbuch*

<b>1. Spracherwerb I A2 (Basismodul skandinavische Hauptsprache)</b>	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse in der gewählten skandinavischen Sprache sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form. Gute Beherrschung der Aussprache, der sprachlichen Grundstrukturen und des Grundwortschatzes. (A 2) <sup>1</sup>
Inhalte	Unterrichtssprache: Deutsch/skandinavische Hauptsprache. Vermittlung eines Grundwortschatzes, der Aussprache und grundlegender grammatischer Regeln, die es den Studierenden ermöglichen, einfachere Alltagssituationen in der skandinavischen Hauptsprache zu bewältigen.
Lehrveranstaltungen	Ü: skandinavische Hauptsprache Grundkurs I Ü: skandinavische Hauptsprache Grundkurs II
Teilnahmevoraussetzungen	keine formellen Voraussetzungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer mündlichen Prüfung (20 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	420 Stunden (davon 12 SWS Kontaktzeit)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	2. Semester
Leistungspunkte (LP)	14

<b>2. Spracherwerb II B1 (Aufbaumodul skandinavische Hauptsprache)</b>	
Qualifikationsziele	Erweiterte Grundkenntnisse der gewählten skandinavischen Sprache sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Bereich. Sehr gute Beherrschung der Aussprache. Fähigkeit, die gewählte skandinavische Sprache in wichtigen alltagspraktischen Kommunikationssituationen anzuwenden. Darauf aufbauend die Beherrschung einfacher und komplizierterer Sprachstrukturen in mündlicher und schriftlicher Form. (B 1) <sup>2</sup>
Inhalte	Unterrichtssprache: zu großen Teilen skandinavische Hauptsprache Übungstypen: Hörverständnis, Leseverständnis, schriftliche und mündliche Sprachproduktion Ausbau des Wortschatzes und Vertiefung der grammatischen Kenntnisse so, dass die Studierenden ohne Hilfsmittel den wesentlichen Inhalt von Sachtexten in der skandinavischen Hauptsprache verstehen können.
Lehrveranstaltungen	Ü: skandinavische Hauptsprache Grundkurs III Ü: skandinavische Hauptsprache Grundkurs IV

<sup>1</sup> Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“.

<sup>2</sup> Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“.

Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Spracherwerb I („Basismodul skandinavische Hauptsprache“) oder entsprechend der Niveaustufe A 2 <sup>1</sup> .
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur von 240 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	390 Stunden (davon 8 SWS Kontaktzeit)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Leistungspunkte (LP)	13

### 3. Spracherwerb III A1 (Neuisländisch)

Qualifikationsziele	Grundkenntnisse des Neuisländischen.
Inhalte	Unterrichtssprache Deutsch/ Neuisländisch Vermittlung eines Grundwortschatzes, der Artikulation und grundlegender grammatischer Regeln, die es den Studierenden ermöglichen, einfachere Alltagssituationen im Neuisländischen zu bewältigen. (A 1) <sup>1</sup>
Lehrveranstaltungen	Ü: Neuisländisch Grundkurs
Teilnahmevoraussetzungen	keine formellen Voraussetzungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (90 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Sommersemester)
Arbeitsaufwand	90 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Leistungspunkte (LP)	3

### 4. Neuere skandinavische Literaturen

Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Literaturwissenschaft und der Geschichte der Neueren skandinavischen Literaturen im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen (Gattungen, Epochen, Autoren).
Inhalte	Übersicht über die skandinavische Literaturgeschichte vom 17. Jahrhundert an: Überblick über Epochen und Gattungen; zentrale Œuvres kanonischer Autoren. Methoden der Textinterpretation und exemplarische Textanalysen.
Lehrveranstaltungen	Einführung in die Literaturwissenschaft für Studierende der Skandinavistik PS Literaturwissenschaft
Teilnahmevoraussetzungen	keine formellen Voraussetzungen

<sup>1</sup> Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer schriftlichen Hausarbeit von 10-12 Seiten (Bearbeitungszeit 6 Wochen)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	180 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit)
Dauer	drei Semester
Regelprüfungstermin	5. Semester
Leistungspunkte (LP)	6

<b>5. Skandinavistische Linguistik</b>	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse in der modernen Sprachwissenschaft; Orientierungswissen über die skandinavischen Sprachen; vertiefte Kenntnisse über die gewählte skandinavische Sprache; Fähigkeit, ausgewählte Bereiche der skandinavischen Sprachen, insbesondere der gewählten Sprache zu analysieren; Fähigkeit, unter Anleitung einfache Fachtexte in dänischer, norwegischer und schwedischer Sprache zu lesen und kritisch wiederzugeben. Grundkenntnisse in der Phonetik der gewählten skandinavischen Sprache.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Typologische Charakterisierung und Einordnung der skandinavischen Sprachen;</li> <li>– Sprachwissenschaftliche Grundbegriffe, z.B. Phonem, Morphem, Lexem etc.;</li> <li>– Überblick über die strukturelle und etymologische Zusammensetzung des skandinavischen Wortschatzes;</li> <li>– kontrastive Darstellung der Phonetik der gewählten skandinavischen Sprache mit der des Deutschen mit dem Ziel der Minimierung von Interferenzerscheinungen.</li> </ul>
Lehrveranstaltungen	Einführung in die Linguistik für Studierende der Skandinavistik PS Sprachwissenschaft Ü Phonetik der gewählten Hauptsprache
Teilnahmevoraussetzungen	keine formellen Voraussetzungen Das PS setzt das Wissen aus der Einführung voraus.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (180 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	240 Stunden (davon 5 SWS Kontaktzeit)
Dauer	drei Semester
Regelprüfungstermin	5. Semester
Leistungspunkte (LP)	8

<b>6. Ältere Skandinavistik</b>	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse in der altisländischen Sprache sowie vertiefte Kenntnisse in sprachwissenschaftlicher oder literaturwissenschaftlich/kulturhistorischer Thematik nach Wahl der Studierenden.
Inhalte	Überblick über die altisländische Grammatik anhand der Lektüre von Textauszügen. Überblick über die altnordische, insbesondere altisländische Literatur mit Vertiefung durch Lektüre ausgewählter Texte oder Textauszüge
Lehrveranstaltungen	Einführung in die Mediävistik PS Ältere Skandinavistik
Teilnahmevoraussetzungen	keine formellen Voraussetzungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (180 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	180 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	2. Semester
Leistungspunkte (LP)	6

<b>7. Geschichte und Länderkunde Nordeuropas</b>	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse in ausgewählten Bereichen der Geschichte Nordeuropas sowie vertiefte Kenntnisse in einem landeskundlichen Teilbereich (zu politischen, historischen, sozialen bzw. geographischen Fragen Nordeuropas).
Inhalte	Vermittlung eines allgemeinen historischen und zeitgeschichtlichen Gesamtbildes über die Region Nordeuropa
Lehrveranstaltungen	V Geschichte Nordeuropas PS Landeskunde/Geschichte Nordeuropas
Teilnahmevoraussetzungen	keine formellen Voraussetzungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer schriftlichen Hausarbeit von 10-12 Seiten (Bearbeitungszeit 6 Wochen)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	180 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	6. Semester
Leistungspunkte (LP)	6

<b>8. Skandinavistische Studien</b>	
Qualifikationsziele	Erweiterung des skandinavischen Wissens in ausgewählten skandinavienrelevanten Bereichen nach Wahl der Studierenden.
Inhalte	Vermittlung eines in ausgewählten Bereichen erweiterten allgemeinen Gesamtbildes über die Region Nordeuropa
Lehrveranstaltungen	V Landeskunde / Geschichte / Kultur / Kunstgeschichte / Literatur
Teilnahmevoraussetzungen	keine formellen Voraussetzungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer schriftlichen Hausarbeit von 10-12 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	210 Stunden (davon 5 oder 6 SWS Kontaktzeit)
Dauer	vier Semester
Regelprüfungstermin	6. Semester
Leistungspunkte (LP)	7